

Vorlage Nr. 26/0182

Federf. Stadamt: Amt für Finanzen und Beteiligungen

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Stadtkämmerin Neumann	Vorberatung/Empfehlung	23.03.2026	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	26.03.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr

Begründung:

1. Anpassung der Rechtsgrundlage

Mit Ratsbeschluss vom 06. Dezember 2012¹ wurde unter Bezugnahme auf die Neufassung des § 22 der Gemeindeverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzwesens vom 28. September 2012 über grundlegende Regelungen für die mögliche Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das jeweils folgende Haushaltsjahr entschieden. Möglich sind demnach Ermächtigungsübertragungen im investiven und konsumtiven Finanzplan. Die Übertragung von Aufwandsermächtigungen ist nicht vorgesehen.

Zum 01. Dezember 2019 hat sich, durch die Einführung der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW), die Rechtsgrundlage geändert. Der Regelungsinhalt im § 22 KomHVO NRW ist nahezu identisch zu dem des § 22 der GemHVO NRW. Lediglich der letzte Satz im Absatz 4 ersetzt alte Paragraphenbezeichnungen durch neue Paragraphenbezeichnungen. Die im o.g. Ratsbeschluss beschlossenen Regelungen sollen demnach weiterhin angewendet werden.

¹ Vgl. Ratsvorlage Nr. 12/0439

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

2. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen von 2025 nach 2026

Mit dieser Vorlage wird darüber hinaus über die Übertragung der investiven Auszahlungsermächtigungen von 2025 nach 2026 informiert. Die Zusammenstellung der notwendigen konsumtiven Auszahlungsermächtigungen, die sich u. a. aus der Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und unterlassene Instandhaltungen ergeben, befindet sich derzeit noch in Erarbeitung. Sie wird mitsamt aufgestellten und bestätigten Entwurf des Jahresabschluss 2025 vorgelegt.

Aus der anliegenden Übersicht ergeben sich demnach Übertragungen von Auszahlungsermächtigungen aus dem investiven Finanzplan von 2025 nach 2026 von rd. 30,4 Mio. EUR. Die Finanzierung dieser Ermächtigungsübertragungen erfolgt haushaltsneutral durch noch nicht verwirklichte Einzahlungen aus Landeszuweisungen und Kreditermächtigungen.

Dem Rat ist nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Haushalt des Jahres vorzulegen, auf das die Übertragung erfolgt. Dieser Regelung wird hiermit nachgekommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

(siehe Anlage)

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt die Änderung der Gesetzesgrundlage sowie die Übersicht über die gebildeten investiven Auszahlungsermächtigungen von 2025 nach 2026 zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: